



108825/05/9

KOPIE



LAND BRANDENBURG

Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Sander
Gesch.Z.: 51.5R-61232/13
Hausruf: (0331) 866-7395
Fax: (0331) 866-7241

Andrea.Sander@MLUV.Brandenburg.de

Internet: www.brandenburg.de/land/mluv

T:\51\sander\2005\1123 brandschutz-rdschr9-
reinschrift.doc

Landesumweltamt Brandenburg
Brandschutzdienststellen
Untere Bauaufsichtsbehörden
Untere Abfallwirtschaftsbehörden

Nachrichtlich:

Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

- gemäß Verteiler -

Potsdam, den *08* Dezember 2005

Brandvermeidung und -begrenzung bei Abfallentsorgungsanlagen

hier: Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sowie des Ministeriums des Innern

Anlage

In der jüngeren Vergangenheit sind vermehrt Brände bei Abfallentsorgungsanlagen bekannt geworden. Dabei sind nicht nur erhebliche Kosten für die Brandbekämpfung entstanden, sondern es waren auch in verschiedener Hinsicht Umweltbeeinträchtigungen zu verzeichnen. Das Entstehen solcher Brände soll daher in Zukunft möglichst vermieden, und Auswirkungen eines dennoch eintretenden Brandes minimiert werden. Zu diesem Zweck ist bei der Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen ein enges Zusammenwirken der zuständigen Stellen erforderlich.

1. Anknüpfungspunkt für eine angemessene Berücksichtigung des Brandschutzes ist zunächst das Zulassungsverfahren. Denn vor Errichtung und

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	Kunersdorfer Straße	90,X91,92,93,96,X98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	Hauptbahnhof	90,X91,92,93,96,X98
3 = Spomstraße / Lindenstraße	14467 Potsdam	(0331) 866-0	Alter Markt	90,X91,92,93,96,X98
		(0331) 866-7895		

(wesentlicher) Änderung von Abfallentsorgungsanlagen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen (nach Immissionsschutzrecht bei Anlagen gem. Nr. 8 Anhg. 4. BImSchV, nach Baurecht für alle sonstigen Anlagen, § 54 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO). Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind mit den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ auch solche des vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes zu beachten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; § 67 Abs. 1 BbgBO). Für Deponien (§ 31 KW-/AbfG) gilt dies entsprechend.

Abfallentsorgungsanlagen mit brennbaren Abfällen sind Sonderbauten (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 10 bis 12 BbgBO). Wegen der bei Abfallanlagen mit brennbaren Abfällen verbundenen Gefahren ist es regelmäßig erforderlich, an diese die besonderen Anforderungen nach § 44 Abs. 3 BbgBO zu stellen. Bestandteil der im Genehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen für Sonderbauten ist daher ein - von einem Sachverständigen für Brandschutz erarbeitetes - Brandschutzkonzept vorzulegen. Dafür kommen die nach § 36 Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen für Brandschutz oder nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige für Brandschutz in Betracht. Das Brandschutzkonzept soll den Anforderungen der Richtlinie vfdB 01/01: 2000-05 „Brandschutzkonzept“ (der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V., Anlage) entsprechen. Zu diesem Brandschutzkonzept gehören neben dem baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz (vorbeugender Brandschutz) auch die Darstellung der Maßnahmen, wie in einem Havariefall wirksame Löschmaßnahmen durchgeführt werden (abwehrender Brandschutz). Das Brandschutzkonzept hat die örtlichen Gegebenheiten und insbesondere auch die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen: dabei sind z.B. Rettungswege, Angriffswege für die Feuerwehr und die Bereitstellung der Löschwasser- und Sonderlöschmittelversorgung und Vorkehrungen für die Löschwasserrückhaltung darzustellen.

Im Genehmigungsverfahren obliegt die Prüfung und Beurteilung der Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes der unteren Bauaufsichtsbehörde, die sich mit der Brandschutzdienststelle abstimmt (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV, § 63 Abs. 3 BbgBO).

Maßstab der Prüfung ist neben den allgemeinen Brandschutzvorgaben (§§ 3, 12, 44 Abs. 3 Nr. 4, 5, 7 und 12 BbgBO, §§ 1, 4 Abs. 2, §§ 11, 14 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) insbesondere:

- die Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff v. 29.6.1998 – Kunststofflager-Richtlinie, KLR - zu den einzelnen Anforderungen wie Feuerwehrlächen, Lagerabschnittsbildung, Lagerguthöhe, Löschwasserversorgung und –rückhaltung etc. siehe dort (ABl. S. 747);
- die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LöRüRL (ABl. 1992, S. 160).

Die Umsetzung hat unter Beachtung der speziellen Standortbedingungen wie hoher Grundwasserstand, Naturschutzgebiet, Kanalisationsverlauf zu erfolgen. Ebenso ist auf eine ausreichende Sicherung der Abfallentsorgungsanlage zu achten (Nr 10.3 der KLR). Für andere Abfälle als Kunststoffe und Altreifen ist die Kunststofflager-Richtlinie zwar nicht unmittelbar anwendbar. Soweit z.B. bei der Lagerung anderer Stoffe, wie Holz oder Baumischabfälle ähnliche Gefahrenpotentiale entstehen, die besondere Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erfordern, kann die KLR Hinweise geben, wie mit diesen Gefahrensituationen umzugehen ist. Sollten die Forderungen der Kunststofflager-Richtlinie oder z.B. der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie, auf die die Kunststofflager-Richtlinie verweist, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen, so können weitergehende Anforderungen gestellt werden (z.B. vergrößerte Abstände oder verringerte Stapelhöhe, § 44 Abs. 3 Nr. 4, 5, 7 und 12, §§ 3, 12 BbgBO, § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgBKG).

Wird zu den Brandschutzbelangen trotz Beteiligung zum Genehmigungsantrag keine oder keine vertiefende Stellungnahme, ggf. mit den erforderlichen konkreten Maßgaben für den Genehmigungsbescheid abgegeben, soll die Genehmigungsbehörde bei der zuständigen Brandschutzdienststelle nachfragen. Dies gilt auch, wenn aus anderen Gründen eine ablehnende Stellungnahme zur Zulassung abgegeben wird und zu den Belangen des Brandschutzes keine Äußerungen erfolgen. Bestehen Zweifel an der Begründetheit der Fachstellungnahme, so ist zunächst der Kontakt mit der betreffenden Stelle zu suchen, um die Gründe für die solcherart abgegebene Stellungnahme zu erforschen und erst auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Im Genehmigungsbescheid können auch abfallrechtliche Festlegungen, wie z.B. zum Betriebshandbuch über Verantwortlichkeiten und Dokumentationspflichten, v.a. zu den Abfallarten sowie Vorrichtungen zur Brandbekämpfung

fung (siehe Nr. 6.4.2 und 7. der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – TA Siedlungsabfall) dazu beitragen, die Brandentstehung bzw. –ausbreitung zu vermeiden oder zu begrenzen bzw. der Feuerwehr die Aufgabenerfüllung durch sachgerechte Information bei der Brandbekämpfung zu erleichtern.

Mit der Erteilung der Genehmigung endet die Bündelungsfunktion des Genehmigungsverfahrens. Daher ist im Genehmigungsbescheid zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der betreffenden fachrechtlichen Belange jeweils in der Verantwortung der zuständigen Stelle liegt (z.B. für Brandschutz bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle).

2. Weiterer Ansatzpunkt für die Berücksichtigung des Brandschutzes ist die Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen; auch hier ist ein möglichst enges Zusammenwirken erforderlich (z.B. Informationsaustausch, Abstimmung von notwendigen Maßnahmen, s.a. unter Buchst. d). Abfallentsorgungsanlagen bedürfen, wie auch andere Sonderbauten, regelmäßig einer wiederkehrenden Prüfung bzw. Überwachung, und zwar sowohl durch die Behörde wie den Bauherrn selbst. Eine Überprüfung durch den Bauherrn kann – neben der Festlegung in der Genehmigung – auch im Einzelfall angeordnet werden (§ 44 Abs. 3 Nr. 17 BbgBO).
 - a) Ungeachtet der jeweils eigenen Überwachungszuständigkeit (zur Aufgabenteilung siehe auch den Zusammenarbeitserslass zwischen Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Nr. 4.5 des Gemeinsamen Runderlasses zur Zusammenarbeit der unteren Bauaufsichtsbehörden und den für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Immissionsschutzbehörden v. 1.3.1996, ABl. S. 323), hat es sich als zweckmäßig erwiesen, nach Errichtung bzw. Änderung, aber vor Inbetriebnahme der Anlage mit einer „Abnahme“ unter Moderation der Genehmigungsbehörde festzustellen, inwieweit die Maßgaben des Genehmigungsbescheids eingehalten worden sind (s.a. § 76 BbgBO). Dies gilt in besonderem Maße für Abfallentsorgungsanlagen, die auf Grund ihres Charakters besonders starker Überwachung bedürfen. Zu diesem Termin lädt üblicherweise die Genehmigungsbehörde die jeweiligen Stellen ein, die im Genehmigungsverfahren beteiligt waren. Im Rahmen dieser Überwachungsmaßnahme ist durch die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der Brandschutzdienststelle zu prüfen, inwieweit die notwendigen Vorkehrungen zum vorbeugen-

den, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutz eingehalten sind.

Soweit es sich um nicht erfüllte vollstreckbare Auflagen handelt, kann die Genehmigungs- bzw. Vollstreckungsbehörde auf Bitten der Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzdienststelle hin Vollstreckungsmaßnahmen einleiten (§§ 15 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg – VwVGBbg). Soweit beim „Abnahmetermin“ die Durchführung bestimmter Maßnahmen zugunsten des Brandschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht überprüft werden kann, weil ihre Durchführung erst zeitlich später erfolgt, so macht die den Abnahmetermin moderierende Genehmigungsbehörde die untere Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle auf ihre eigenständige Überwachungsverpflichtung zum späteren Zeitpunkt aufmerksam.

Die Durchführung des Abnahmetermins wird schriftlich protokolliert und den übrigen beteiligten Stellen mit einem Anschreiben versandt, in dem auf die jeweilige eigene Zuständigkeit der betreffenden Stelle für die Überwachung hingewiesen wird. Denn die Überwachung der Immissionsschutzbehörde beschränkt sich auch bei der immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlage auf die Anforderungen des Immissionsschutzrechts (§ 52 BImSchG), hierzu gehört bei Abfallentsorgungsanlagen v.a. die Einhaltung der genehmigten Abfallmenge und –art sowie die ordnungsgemäße Lagerung des Abfalls auf den dafür vorgesehenen Flächen.

Über weitergehende Forderungen zum Brandschutz (z.B. auf Grund neuer Erkenntnisse oder neuer Regelungen) entscheidet daher die untere Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind (§§ 3, 12, 73 ff. BbfBO, § 4 Abs. 2 Nr. 3 BbgBKG). Z.B. kann für Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Kunststofflager-Richtlinie genehmigt wurden, zur Abwehr von Gefahren die Anwendung der Kunststofflager-Richtlinie auch nachträglich gefordert werden (§ 78 Abs. 1 BbgBO). Wird dabei festgestellt, dass dies zu einer immissionsschutzrechtlich relevanten Änderung der Anlage führt, so ist über deren Genehmigungsbedürftigkeit auf Grund einer Anzeige des Betreibers bei der Immissionsschutzbehörde zu entscheiden (§§ 15, 16 BImSchG).

- c) Durch die Brandschutzdienststellen sind in regelmäßigen Abständen Brandverhütungsschauen bei Abfallentsorgungsanlagen durchzuführen.

ren (§ 33 BbgBKG). Angestrebt wird in diesem Zusammenhang eine Beteiligung auch der anderen zuständigen Überwachungsbehörden. Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen, die im Anschluss an Brandverhütungsschauen durch die Brandschutzdienststelle anzuordnen sind, ist auch auf die Möglichkeit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKSchG).

- d) Die an der Überwachung beteiligten Behörden sollen sich über erforderliche Maßnahmen frühzeitig abstimmen und über angeordnete Maßnahmen gegenseitig unterrichten.

Für die Erhebung der Kosten der Amtshandlung ist jeweils die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeit die Amtshandlung fällt. Dies gilt auch für die Brandbekämpfung, soweit nicht aufgrund besonderer Fallkonstellationen wie z.B. der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gefahr Ersatz vom Pflichtigen verlangt werden kann (§ 45 Abs. 1 BbgBKG). Die Festlegungen des § 45 Abs. 2 BbgBKG (Kosten zur Durchführung von Brandverhütungsschauen und der Einsatz von Sonderlöschmitteln) bleiben hiervon unberührt. Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen auf Kosten des Pflichtigen (§ 19 Abs. 1 VwVG BB).

3. Im Hinblick auf die besonderen Probleme, die sich bei den jüngsten Brandereignissen gezeigt haben, ist eine einmalige Überprüfung im Sinne einer zweckbezogenen Bestandsaufnahme der Abfallentsorgungsanlagen gemeinsam durch die verschiedenen Überwachungsstellen geboten.

Zur Vorbereitung dieser Überprüfung von Abfallentsorgungsanlagen sind Besprechungen mit den beteiligten vollziehenden Stellen geplant. Dazu wird gesondert eingeladen.

Im Auftrag



B. Remde

Brandschutzkonzept

vfdb-Richtlinie

Brandschutzkonzept

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Grundsätze	4
3	Anwendungsbereich	5
4	Inhalte des Brandschutzkonzeptes	5
5	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes.....	7

1 Vorbemerkung

Die heutigen Bauwerke - insbesondere Sonderbauten - haben immer komplexere und größere Dimensionen. Abweichungen von den materiellen Anforderungen der Bauordnung bzw. rechtlichen Regeln kommen häufiger vor und müssen begründet werden. In der Folge sind einzelne brandschutztechnischen Maßnahmen der Vorschriftenwerke nicht ohne weiteres anwendbar, sondern das Gesamtzusammenspiel aller brandschutztechnischen Maßnahmen muss zur Umsetzung der Schutzziele des Baurechts in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt werden.

2 Grundsätze

Das Brandschutzkonzept beinhaltet die Einzelmaßnahmen aus

- Vorbeugendem baulichem sowie anlagentechnischem Brandschutz,
- Organisatorischem (betrieblichem) Brandschutz und
- Abwehrendem Brandschutz.

Unter Berücksichtigung

- der Nutzung,
- des Brandrisikos und
- des zu erwartenden Schadenausmaßes

werden im Brandschutzkonzept die Einzelkomponenten und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die Schutzziele beschrieben.

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes ist der Erreichungsgrad der definierten Schutzziele zu bewerten.

Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall abgestimmt sein, wobei Ingenieurmethoden des vorbeugenden Brandschutzes hilfreich sein können. Es sind dann die angewandten Nachweisverfahren und die zugrunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, detailliert darzulegen. Schutzziele im Sinne des Brandschutzkonzeptes können abgeleitet werden aus den öffentlich rechtlichen Vorgaben sowie den Vorstellungen der Bauherren, Betreiber und Versicherer.

Sofern das Brandschutzkonzept als Begründung für Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften herangezogen werden soll, ist auf diese Abweichungen einzugehen.

3 Anwendungsbereich

Der Bauherr/Betreiber des Gebäudes wendet das Brandschutzkonzept an als Grundlage bei

- der Planung des Gebäudes,
- der Nutzung des Gebäudes,
- der Organisation des betrieblichen Brandschutzes,
- der Ausbildung der Mitarbeiter und
- der Planung von Umbauten und Nutzungsänderungen.

Es dient als Grundlage

- für die bauaufsichtliche Beurteilung/Genehmigung,
- für die Fachplanung, Bauausführung und Koordination der Gewerke,
- für die Abnahme und die wiederkehrenden Prüfungen,
- für die privatrechtliche Risikobeurteilung,
- für die Brandsicherheitsschauen und
- für die Einsatzplanung der Feuerwehr.

Das Brandschutzkonzept kann im Baugenehmigungsverfahren, insbesondere bei Sonderbauten, als

- eigenständige Bauvorlage
- gefordert werden.

4 Inhalte des Brandschutzkonzeptes

Allgemeine Angaben

- Beschreibung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage und der örtlichen Situation im Hinblick auf den Brandschutz
- Art der Nutzung
- Beurteilungsgrundlage (Planungsstand und Rechtsgrundlage)
- Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzende Personen
- Brandlast der Nutz- und Lagerflächen
- Darstellung der Schutzziele und insbesondere Beschreibung der Schwerpunkte der Schutzziele z.B. zum Personen-, Sachwert-, Denkmal-, Unfall- und Umweltschutz
- Brandgefahren und besondere Zündquellen
- Risikoanalyse und Benennung der Risikoschwerpunkte

Vorbeugender Brandschutz

Baulicher Brandschutz

- Zugänglichkeit der baulichen Anlagen von öffentlichen Straßenraum wie Zugänge, Zufahrten
- Erster und zweiter Rettungsweg und Rettungswegausbildung
- Anordnung von Brandabschnitten und anderen brandschutztechnischen Unterteilungen sowie die Ausführung deren trennender Bauteile einschließlich ihrer Aussteifung
- Abschluss von Öffnungen in abschnittsbildenden Bauteilen
- Anordnung und Ausführung von Rauchabschnitten (Rauchschürzen, Rauchschutztüren)
- Feuerwiderstand von Bauteilen (Standicherheit, Raumabschluss, Isolierung usw.)
- Brennbarkeit der Baustoffe

Anlagentechnischer Brandschutz

- Brandmeldeanlagen mit Darstellung der überwachten Bereiche, der Brandkenngröße und der Stelle, auf die aufgeschaltet wird
- Alarmierungseinrichtung mit Beschreibung der Auslösung und Funktionsweise
- Automatische Löschanlagen mit Darstellung der Art der Anlage und der geschützten Bereiche
- Brandschutztechnischen Einrichtungen wie Steigleitungen, Wandhydranten, Druckerhöhungsanlage, halbstationäre Löschanlagen und Einspeisstellen für die Feuerwehr
- Rauchableitung mit Darstellung der Anlage einschließlich der Zulufteinrichtungen und des zu entrauchenden Bereiches.
- Einrichtungen zur Rauchfreihaltung mit Schutzbereichen
- Maßnahmen für den Wärmeabzug mit Darstellung der Art der Anlage
- Lüftungskonzept soweit es den Brandschutz berührt (z.B. Umsteuerung der Lüftungsanlagen von Um- auf Abluftbetrieb)
- Angabe zum Funktionserhalt von sicherheitsrelevanten Anlagen einschließlich der Netzersatzversorgung
- Blitz- und Überspannungsschutzanlage
- Sicherheit- und Notbeleuchtung
- Angaben zu Aufzügen (z.B. Brandfallsteuerung, Aufschaltung der Notrufabfrage, Feuerwehraufzüge)
- Beschreibung der Funktion und Ausführung von Gebädefunkanlage

Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

- Angabe über das Erfordernis einer Brandschutzordnung nach DIN 14096, einer Evakuierungsplanung und von Rettungswegplänen.
- Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Bereitstellung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher, Brandschutzdecke)
- Hinweis auf die Ausbildung des Personals in der Handhabung von Kleinlöschgeräten und auf die jährliche Einweisung der Mitarbeiter in die Brandschutzordnung
- Einrichtung einer Werkfeuerwehr

Abwehrender Brandschutz

- Löschwasserversorgung und -rückhaltung
- Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095
- Flächen für die Feuerwehr (Aufstell- und Bewegungsflächen)
- Einrichtung von Schlüsseldepots (Feuerwehrschränke)
- Festlegung zentraler Anlaufstellen für die Feuerwehr

5 Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

Zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen kann es für ein reibungsloses Zusammenwirken während der Bauphase erforderlich sein,

- besondere Brandschutzmaßnahmen entsprechend dem Baufortschritt festzulegen,
- Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten (Bauleiter, Fachplaner, ausführende Firma, Bauherr) zu definieren,
- die Qualifikation von ausführenden Firmen zu beschreiben und
- Hinweise zur Ausführung ggf. mit Vorgabe erforderliche Nachweise zu geben.

Im Zusammenhang mit einem Brandschutzkonzept ist es immer erforderlich eine für den Laien verständliche Dokumentation der für die Nutzung relevanten Punkte des Brandschutzkonzeptes zu erstellen.

Im einzelnen muss sich dies auf folgende Bereiche erstrecken:

- Hinweise zur Nutzung (z.B. Bestuhlungs- oder Lagerpläne)
- Angabe zur Abnahme, wiederkehrenden Überprüfungen und Wartung von sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Angabe zur notwendigen Dokumentation (Prüfbücher)
- Hinweise zur Verantwortlichkeit im Betrieb (Brandschutzbeauftragter)
- Hinweis auf die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes bei Nutzungsänderung